

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Rechtsstellung	2
§ 2 Verbandsmitglieder	2
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	2
§ 4 Aufgaben	2
II. Verfassung und Verwaltung	3
§ 5 Verbandsorgane	3
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	3
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	4
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	4
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	4
§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden	5
§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	5
§ 13 Geschäftsführung	5
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	5
§ 14 Der Haushalt des Verbandes	5
§ 15 Deckung des Finanzbedarfs	5
§ 16 Kassenverwaltung	6
§ 17 Jahresrechnung, Prüfung	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 18 Bekanntmachungen	6
§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde	6
§ 20 Auflösung	7
§ 21 Inkrafttreten	7

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“

In der Fassung der Änderungssatzung vom 14.01.1976 (Regierungsamtsblatt von Mittelfranken vom 30.01.1976, Nr. 4 Seite 15, vom 30.04.1990 (Regierungsamtsblatt von Mittelfranken vom 21.09.1990, Nr. 19 Seite 168 vom 04.05.2000 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 16.06.2000, Nr. 12 Seite 94) und vom 04.04.2005 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 06.05.2005, Nr. 9 Seite 48)

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen schließen sich gemäß Art.18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 324), geändert durch Erstes Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27.07.1971 (GVBl. S. 247) und das Gesetz zur Neuordnung des Kommunalen Haushaltsrechts vom 25.04.1973 (GVBl. S. 191), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen “Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf”. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Hauptschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
 - 1.1. Mensa
 - 1.2. Küche
 - 1.3. Zentralbibliothek
 2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1. 3-fach-Turnhalle
 - 2.2. Schwimmhalle
 3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1. Kampfbahn des Typs C
 - 3.2. Allwetterplatz innerhalb der Kampfbahn
 - 3.3. Allwetterplatz nördlich der Kampfbahn
 4. westliche Hälfte des für das Gymnasium und die Gemeinschaftsanlagen bestimmten Hausmeistergebäudes
 5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Verbandsräten, nämlich
 1. dem Verbandsvorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
 3. acht weiteren Verbandsräten.
- (2) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet 6 Verbandsräte, die Stadt Erlangen 4 Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 ändert sich die Zahl der beiderseits zu entsendenden Verbandsräte entsprechend.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 ändern sich die in vorstehendem Absatz 2 geregelten Mehrheitserfordernisse entsprechend.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim gewählt.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 35 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 20.000,00 DM mit sich bringen,
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,
 4. die sonst in dieser Sitzung der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten – unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG – allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende kann nur der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, außer wenn sie nur eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als 5.000,00 DM mit sich bringen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Zur Führung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung ein Geschäftsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Falle seiner Verhinderung für seinen Stellvertreter.
- (3) Mit der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14 Der Haushalt des Verbandes

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 18 bekannt gemacht.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 60 v.H. und die Stadt Erlangen mit 40 v.H. umgelegt.

- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für einmalige und laufende Aufwendungen zu unterscheiden ist.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für einmalige Aufwendungen beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeiträge für laufende Aufwendungen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.
- (5) Ist die Umlage für laufende Aufwendungen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 16 Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Das Organ der Prüfung bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis 60:40 auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen aufgeteilt, soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.